

# Checkliste steuerrelevante Unterlagen Einkommensteuer 2024

	Ja	Nein	Benötigte Unterlagen
<b>Allgemeine Angaben / Mantelbogen</b>			
1. Spenden ( <a href="#">zu 1</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege / Kopie des Kontoauszuges bis 300 EUR
2. Optiker-/Arztkosten; Nachweise zu Behindertenpauschbeträgen ( <a href="#">zu 2</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege/Bescheide, ggf. Abrechnungen der Krankenkasse
3. Sanierung eines Gebäudes / energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden ( <a href="#">zu 3</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
4. Unterhaltszahlungen an in gerade Linie Verwandte (außer an Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht) ( <a href="#">zu 4</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Name, Geburtsdatum, Adresse, Identifikationsnummer, Bestätigungen über Einkünfte, Belege zu geleisteten Zahlungen
5. Prozesskosten ( <a href="#">zu 5</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
6. Beauftragung einer Firma für hauswirtschaftliche Arbeiten / Gartenpflegearbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege und Kopie des Kontoauszuges
Beauftragung einer Firma für Handwerkerleistungen/haushaltsnahe Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege und Kopie des Kontoauszuges
Weiterberechnung von haushaltsnahen DL oder Handwerkerleistungen in Nebenkostenabrechnung / Hausgeldabrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nebenkostenabrechnung / Hausgeldabrechnung
Anstellung einer Haushaltshilfe (Haushaltsscheck)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Knappschaft
Betreuung von Haustieren ( <a href="#">zu 6</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege und Kopie des Kontoauszuges



	Ja	Nein	Benötigte Unterlagen
<b>Anlage Vorsorgeaufwand</b>			
7. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung – nicht im Rahmen der Lohnabrechnung gezahlt <a href="#">(zu 7)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beitragsbestätigung der Versicherung
8. Beiträge zu Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Rentenversicherung <a href="#">(zu 8)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beitragsbestätigungen oder Höhe der Beiträge / Kontoauszüge
9. Neue Renten- / Altersvorsorgeversicherungen <a href="#">(zu 9)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kopien der Verträge
10. Bei gesetzlicher Krankenversicherung: Zuschuss der Krankenkasse für ein Bonusprogramm nach § 65a SGB V <a href="#">(zu 10)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
11. Bei gesetzlicher Krankenversicherung: Dividende oder Prämienzahlung der Krankenkasse nach § 53 SGB V <a href="#">(zu 11)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
<b>Anlage Kind</b>			
12. Kosten für die Betreuung oder Beaufsichtigung <a href="#">(zu 12)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
13. Erhaltenes Kindergeld <a href="#">(zu 13)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beträge, ggf. Kindergeldbescheid
14. Für volljährige Kinder: Nachweis zu Ausbildung/Studium/Erwerbstätigkeiten sowie bei auswärtiger Unterbringung Angabe der Adresse <a href="#">(zu 14)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausbildungsnachweise, Immatrikulationsbescheinigungen, Belege zu Erwerbstätigkeiten, Adresse



	Ja	Nein	Benötigte Unterlagen
15. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium des Kindes ( <a href="#">zu 15</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterungen, ggf. Abgabe einer Einkommensteuererklärung
<b>Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)</b>			
16. Lohnsteuerbescheinigung ( <a href="#">zu 16</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kopie der Lohnsteuerbescheinigung
17. Angaben zur ersten Tätigkeitsstätte: Anzahl der Tage, an denen diese besucht wurde; ggf. Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ( <a href="#">zu 17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Angabe der Anzahl der Tage, für öffentliche Verkehrsmittel Belege; bei Tätigkeit an verschiedenen Orten oder bei einem neuen Arbeitgeber bitte Kopie des Arbeitsvertrages mit einreichen
18. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (wenn ein Zimmer ausschließlich als Arbeitszimmer genutzt wurde) ODER Anzahl der Tage im Home-Office (auch bei Arbeitsecke o.ä.) ( <a href="#">zu 18</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl der Tage im Home Office Belege für Anschaffungen für das Arbeitszimmer Sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer erbracht wird: Grundriss mit Kennzeichnung des Arbeitszimmers mit qm, Mietvertrag / Kaufvertrag, sonstige Ausgaben für Nebenkosten, Strom etc., Nebenkosten-/Hausgeldabrechnungen ODER Information, dass die Pauschale in Anspruch genommen werden soll
19. beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten von mehr als 8 Stunden ( <a href="#">zu 19</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufstellung zu den Abwesenheitszeiten bzw. Reisekostenabrechnungen
20. Zuzahlungen für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens ( <a href="#">zu 20</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege zur Versteuerung des Firmenwagens, Lohnabrechnung, Belege für Zuzahlungen
21. Einnahmen aus Lohnersatzleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege; wenn nicht vorhanden Kopien der Kontoauszüge



	Ja	Nein	Benötigte Unterlagen
z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld ( <a href="#">zu 21</a> )			
22. Abfindungen / Vergütungen mehrjährige Tätigkeit ( <a href="#">zu 22</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beleg, Vertrag
23. weiterführende Ausbildung ( <a href="#">zu 23</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
<b>Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen)</b>			
24. Zinseinnahmen oder sonstige Kapitalerträge über 1.000 / 2.000 EUR ODER zu wenig / zu viel Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Banken ODER keine entsprechende Berücksichtigung der Konfession seitens der Banken ( <a href="#">zu 24</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheinigungen im Original
25. zusätzliche Konten gegenüber dem Vorjahr ( <a href="#">zu 25</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheinigungen im Original
26. erhaltende Verzugs- oder Prozesszinsen aus Zivilprozessen ( <a href="#">zu 26</a> <a href="#">zu 26</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
27. in den Steuerbescheinigungen nicht enthaltene Erträge (z.B. Währungsgewinne aus Fremdwährungsguthaben, Stockdividenden, Treu- und Bonusaktien, Freiaktien, Veräußerung oder Abtretung von Finanzinnovationen oder Schuldbuchforderungen etc., Einnahmen aus ausländischen Fonds) sowie Erträge aus Termingeschäften – bitte insbesondere bei ausländischen Anlagen genau prüfen ( <a href="#">zu 27</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterlagen zu den Erträgen (Bewegungsübersichten der Anlagen, Fondsberichte)
28. Zahlung einer All-In-Fee für Transaktionskosten ( <a href="#">zu 28</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege / Depotvertrag der Bank



	Ja	Nein	Benötigte Unterlagen
29. Geschäftsbeziehungen ins Ausland			
Konten im Ausland oder andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege zu Kapitalerträgen
Beziehungen zu ausl. Finanzinstituten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kopie des Kaufvertrages
ausländische Immobilien oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterlagen zu Erwerb oder Änderung
Grundvermögen			
Betriebsstätten oder Beteiligungen im	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausland			
(zu 29)			
<b>Anlage V (Einkünfte aus Vermietung)</b>			
30. (neue) Vermietungs-/Verpachtungsobjekte (zu 30)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege, Hausgeldabrechnung, neue Mietverträge in Kopie
<b>Anlage SO (sonstige Einkünfte)</b>			
31. Renteneinnahmen (zu 31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rentenbescheide
32. Versorgungsbezüge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege
z.B. Sterbegeld, Abfindungen, Nachzahlungen von			
Versorgungsbezügen (zu 32)			
33. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Belege zu Anschaffung und Veräußerung
Verkauf von Gebäuden innerhalb von 10 Jahren			
Verkauf von sonstigen Wirtschaftsgütern innerhalb 1 Jahres bzw.			
Innerhalb von 10 Jahren, wenn zur Einkunftserzielung genutzt			
auch: Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen, private Kunstwerke,			



	Ja	Nein	Benötigte Unterlagen
Kryptowährungen (auch bei Zahlung mit Kryptowährungen), Vermietungen Airbnb etc. ( <a href="#">zu 33</a> )			
<b>Sonstiges</b>			

Für weitere Details bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen.

#### Erläuterungen zur Checkliste für steuerrelevante Sachverhalte

- zu 1. Zum Ansatz von Spenden benötigen wir die Spendenbescheinigungen. Bei Spenden bis zu einer Höhe von 300 € reicht eine Kopie des Kontoauszuges, auf dem die Überweisung mit Angabe des Empfängers ersichtlich ist.
- zu 2. Für geleistete Ausgaben für Optiker- und Arztkosten benötigen wir die Belege. Sofern Erstattungen seitens der Krankenkasse für eingereichte Ausgaben erfolgt sind oder voraussichtlich erfolgen werden, benötigen wir die Abrechnungen. Der BFH hat mit Urteil vom 02.09.2015 (VI R 32/13) entschieden, dass der Ansatz einer zumutbaren Belastung bei den Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. Ihre Krankheitskosten wirken sich daher nur aus, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.
- zu 3. Auch Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes können als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sein, wenn durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen behoben werden, beispielsweise bei Hausschwamm oder Asbest.



Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nach § 35c EStG ansetzbar sein. Hierzu gehören: Wärmedämmung von Wänden/Dachflächen/Geschossdecken; Erneuerung der Fenster/Außentüren/Lüftungsanlage/Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Zur Prüfung, ob ein Ansatz möglich ist, benötigen wir die Belege.

- zu 4. Bei den Unterhaltszahlungen an in gerader Linie Verwandte benötige ich Namen, Geburtsdatum, Wohnort mit Adresse, Identifikationsnummer (sofern der Empfänger in Deutschland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist), amtliche Bestätigungen über die laufenden eigenen Einkünfte sowie die Belege über die geleisteten Unterhaltszahlungen. Unterhaltszahlungen für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind nicht absetzbar.
- zu 5. Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten), die keiner Einkunftsart direkt zugeordnet werden können, sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die man Gefahr läuft, die Existenzgrundlagen zu verlieren und die lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Sofern Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits entstanden sind, benötigen wir die Belege, um dies prüfen zu können.
- zu 6. Für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistung benötigen wir die Rechnungen sowie eine Kopie des Kontoauszuges oder Überweisungsträgers. Insbesondere kommen hierfür in Betracht:
- Beauftragung einer Firma für hauswirtschaftliche Arbeiten, Gartenpflegearbeiten oder Handwerkerarbeiten (z.B. Hausmeister, Schornsteinfeger) sowie für die Betreuung eines Haustiers
  - Anstellung einer Haushaltshilfe/Gartenpflegehilfe, für die das Haushaltsscheckverfahren bei der Bundesknappschaft (Minijobzentrale) angewendet wird (bitte Abgabenbescheid der Minijobzentrale einreichen)
  - Weiterberechnung von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen in der Nebenkostenabrechnung oder Hausgeldabrechnung der eigenen oder gemieteten Wohnung
  - Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung, bei nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Familienangehörigen ist ein Verfahren vor dem BFH unter dem Aktenzeichen VI R 2/20 hierzu anhängig



- zu 7. Für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, die nicht im Rahmen der Lohnabrechnung gezahlt werden, benötigen wir die Bescheinigungen der Versicherungen. Bei privater Krankversicherung bitte ich um Einreichung der Bescheinigung für die Basisversicherung, die dem Finanzamt gemeldet wurde.
- zu 8. Beiträge zu Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- (auch Kfz) sowie Rentenversicherung sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar. Wir benötigen eine Beitragsbescheinigung der Versicherung oder die Höhe der Beiträge anhand von Kontoauszügen.
- zu 9. Für neu abgeschlossene Renten- und Altersvorsorgeversicherungen benötigen wir eine Kopie des Vertrages, sodass wir den steuerlichen Ansatz prüfen können.
- zu 10. Sofern von der Krankenkasse Zuschüsse für ein Bonusprogramm nach § 65a SGB V gezahlt wurden, benötigen wir die Unterlagen hierzu (ggf. auch für mitversicherte Kinder). Diese Zuschüsse werden elektronisch an das Finanzamt gemeldet, mindern aber nach aktuellem Urteil des BFH vom 01.06.2016 sowie 06.05.2020 (Az. X R 17/15, X R 16/18) die Beiträge zur Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr. Ob diese Voraussetzungen in Ihrem Fall erfüllt sind, müssen wir anhand der Unterlagen der Versicherung prüfen.
- zu 11. Sofern von der Krankenkasse Zuschüsse eine Dividende oder eine Prämienzahlung nach § 53 SGB V gezahlt wurde, benötigen wir die Unterlagen hierzu (ggf. auch für mitversicherte Kinder). Die Dividenden und Prämienzahlungen nach § 53 SGB V mindern die Beiträge zur Krankenversicherung, soweit sie auf die Basis-Absicherung entfallen, und müssen ggf. in der Anlage Vorsorgeaufwand angegeben werden.
- zu 12. Kosten für die Betreuung oder Beaufsichtigung von Kindern sind zu 2/3 als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern solche Aufwendungen entstanden sind, bitten wir um Zusendung der Belege.
- zu 13. Wir benötigen die Höhe des im jeweiligen Jahr bzw. für das jeweilige Jahr gezahlten Kindergeldes.



- zu 14. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Kinder in der Steuererklärung berücksichtigt, wenn
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und das Kind arbeitsuchend ist
  - das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
  - das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und die erstmalige Berufsausbildung bzw. das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist oder ein Begünstigungstatbestand (Übergangszeit, fehlender Ausbildungsplatz, freiwilliges soziales Jahr o.ä.) vorliegt
  - das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, die Erstausbildung abgeschlossen wurde, aber das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht; Erwerbstätigkeiten bis zu 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche, Ausbildungsdienstverhältnisse oder geringfügige Beschäftigungen sind hierbei unschädlich
- Wir benötigen entsprechende Nachweise hierzu. Sofern das Kind nicht mehr zu Hause wohnt, werden zusätzliche Freibeträge gewährt sodass wir die Adresse(n) im gesamten Jahr benötigen.
- zu 15. Beim Bundesverfassungsgericht ist die Frage anhängig, ob Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang kann es daher für Kinder in der Ausbildung oder im Studium sinnvoll sein, eine Einkommensteuererklärung unter Angabe der diesbezüglichen Aufwendungen abzugeben. Falls weitere Informationen hierzu benötigt werden, bitten wir um Kontaktaufnahme.
- zu 16. Wir benötigen eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) für das gesamte Jahr.
- zu 17. Eine 1. Tätigkeitsstelle liegt vor,
- Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer arbeitsrechtlich dauerhaft (unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder mind. 48 Monate) einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung zuordnet und der Arbeitnehmer dort zumindest in geringem Umfang tätig wird.
  - Sofern keine arbeitsrechtliche Regelung getroffen wurde: wenn der Arbeitnehmer an dem Ort arbeitstäglich, zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Hierfür reichen untergeordnete Tätigkeiten im Gegensatz zur arbeitsrechtlichen Zuordnung nicht aus.
  - Das häusliche Arbeitszimmer kann keine 1. Tätigkeitsstelle darstellen.
- Sofern eine arbeitsrechtliche Zuordnung getroffen wurde, benötigen wir eine Kopie der Vereinbarung (z.B. Arbeitsvertrag) sowie eine

Erläuterung, welche Tätigkeiten an diesem Ort tatsächlich durchgeführt werden. Wenn keine arbeitsrechtliche Regelung getroffen wurden, benötigen wir eine Information, ob die oben genannten zeitlichen Grenzen an einem Ort überschritten werden und welche Tätigkeiten dort ausgeführt werden.

- zu 18. Ein häusliches Arbeitszimmer kann geltend gemacht werden in Höhe einer Tagespauschale von 6 EUR (Höchstbetrag 1.260 EUR). Wenn der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Arbeitszimmer liegt, ist ein unbegrenzter Ansatz möglich; alternativ kann eine Pauschale von 1.260 EUR angesetzt werden. Wir benötigen hierfür eine Information, ob der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Arbeitszimmer liegt. Wenn ja, benötigen wir eine Mitteilung, ob die Pauschale in Anspruch genommen werden soll; alternativ benötigen wir die Quadratmeter des Arbeitszimmers und die gesamte Wohnfläche sowie sämtliche Belege für hierfür angefallene Kosten (Miete, Nebenkosten, Hausgeld, Strom, Grundsteuer etc.). Wenn der Schwerpunkt der Tätigkeiten nicht im Arbeitszimmer liegt, benötigen wir eine Aufstellung der Tage im Homeoffice und eine Mitteilung, ob an diesem Tag auch die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde und ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.  
Unabhängig von diesen Voraussetzungen können Kosten für Anschaffungen für das Arbeitszimmer (PC, Drucker, Möbel etc.) geltend gemacht werden. Sofern diese anteilig privat genutzt werden, benötigen wir den beruflichen und privaten Anteil der Nutzung.
- zu 19. Die Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeit im Inland betragen 14 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und 28 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden. Bei Übernachtung sind für den An- und Abreisetag 14 Euro anzusetzen.  
Sofern Auswärtstätigkeiten vorliegen, bitten wir um Einreichung einer Aufstellung zu den Abwesenheitszeiten. Sofern Erstattungen vom Arbeitgeber erfolgt sind, bitten wir um Prüfung, ob die oben genannten Beträge erstattet. Bei einer geringeren Erstattung können wir die Differenzen im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen, sodass wir um Einreichung der Abrechnungen bitten.
- zu 20. Sofern Zuzahlungen für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens geleistet werden, können wir diese Zuzahlungen ggf. im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Gemäß dem BFH-Urteil vom 30.11.2016 (Aktenzeichen VI R 2/15 sowie VI R 49/14) sind sowohl regelmäßige Nutzungsentgelte als auch individuell vom Arbeitnehmer getragene Kosten für einen Firmenwagen steuerlich zu berücksichtigen. Wir benötigen, wenn entsprechende Aufwendungen angefallen sind, die Belege zur Versteuerung des Firmenwagens



seitens Ihres Arbeitsgebers, eine Beispielslohnabrechnung sowie die Unterlagen zu geleisteten Zuzahlungen ein.

- zu 21. Für Einnahmen aus Lohnersatzleistungen (Krankengeld, auch für die Beaufsichtigung von Kindern während deren Krankheit, Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Mutterschaftsgeld usw.) benötigen wir die Bescheinigungen. Wenn diese nicht vorliegen, bitten wir um Einreichung der Kontoauszüge, aus denen die Zahlungen ersichtlich sind.
- zu 22. Für Abfindungen/Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten ist zu prüfen, ob eine ermäßigte Besteuerung greift. Hierfür benötigen wir die zugrundeliegenden Verträge.
- zu 23. Kosten einer weiterführenden Ausbildung (insbesondere Studien-/Kursgebühren, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, Verpflegungspauschalen für die ersten 3 Monate, ggf. Unterkunftskosten am Ausbildungsort) sind grds. als Werbungskosten abzugsfähig. Sofern eine Zweitausbildung absolviert wurde, bitten wir um Zusendung der diesbezüglichen Belege.
- zu 24. Zinseinnahmen oder sonstige Kapitalerträge unterliegen der Steuerpflicht, wenn der Sparerpauschbetrag von 1.000,00 € (bei Einzelveranlagung) bzw. 2.000,00 € (bei Zusammenveranlagung) überschritten wird oder wenn die Konfession nicht im Rahmen des KiStAM-Verfahrens berücksichtigt wurde. Weiter sind erhaltene Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, von denen keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde (z.B. ausländische Kapitalerträge, Zinsen zwischen Privatpersonen etc.). Gleichzeitig kann zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer (z.B. wegen nicht oder zu niedrig erteilter Freistellungsbescheinigung) mit der Steuererklärung zurückgefordert werden.  
Sofern dies der Fall ist, benötigen wir die Steuerbescheinigungen im Original, die die Banken auf Anforderung ausstellen müssen.
- zu 25. Sofern gegenüber dem Vorjahr zusätzliche Konten hinzugekommen sind, benötigen wir die Unterlagen hierzu.
- zu 26. Erhaltene Verzugs- und Prozesszinsen aus Zivilprozessen sind Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.



- zu 27. Wir gehen davon aus, dass in den vorgelegten Steuerbescheinigungen sämtliche Erträge vollständig enthalten sind, insbesondere Erträge, die nicht bar ausgeschüttet werden (z.B. Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien, Freiaktien, die die Bardividende ersetzen), Einnahmen aus der Veräußerung oder der Abtretung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, sonstige Kapitalforderungen etc.) sowie Einnahmen aus ausländischen Fonds. Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um Mitteilung. Insbesondere bei ausländischen Anlagen/Erträgen bitte ich um Einreichung der entsprechenden Unterlagen. Aus verzinslichen Fremdwährungsguthaben können sich Währungsgewinne ergeben, die in der Steuererklärung zu berücksichtigen sind, sodass wir hierfür ebenfalls die Unterlagen benötigen. Für Verluste aus Termingeschäften gelten gesonderte Verlustbeschränkungen. Sofern Erträge aus Termingeschäften erzielt werden, bitten wir um Mitteilung.
- zu 28. Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren sind im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Allerdings sind Transaktionskosten bei Veräußerungsgeschäften sowie der Transaktionskostenanteil der so genannten all-in-fee (= pauschales Entgelt bei den Kreditinstituten, das auch die Transaktionskosten mit abdeckt) grundsätzlich abzugsfähig, wenn die Pauschale einen Betrag von 50 % der gesamten Gebühr nicht überschreitet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, wie hoch der Transaktionskostenanteil der all-in-fee ist. Diese Regelung ist auch anwendbar, wenn ein Ausweis des Transaktionskostenanteils alternativ in der jeweiligen Abrechnung der all-in-fee erfolgt.
- Sollte Ihre depotführende Bank eine all-in-fee im vorgenannten Sinne abgerechnet/berücksichtigt haben, benötigen wir den Depotvertrag sowie ggfs. weitere Belege, aus denen sich Zusammensetzung und Höhe der durch die Bank abgerechneten/berücksichtigten all-in-fee ergibt.
- zu 29. In der Steuererklärung muss ausdrücklich angegeben werden, ob Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland bestehen (z.B. ob Konten im Ausland unterhalten werden). Falls ja, benötigen wir eine Bescheinigung der ausländischen Kapitalerträge.
- Außerdem benötigen wir eine Information, ob ausländische Immobilien gehalten werden. In diesem Fall benötigen wir den Kaufvertrag in Kopie.



Weiter besteht nach § 138 Abs. 2 AO eine Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen. Nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck sind mitzuteilen,

- die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland
- der Erwerb, die Aufgabe oder Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder
- die Aufgabe oder Änderung sowie die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen oder -  
Personenvereinigungen, wenn eine Beteiligung von mindestens 10% am Kapital oder am Vermögen erreicht wird oder wenn die  
Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 EUR beträgt. (hier sind mittelbare und unmittelbare  
Beteiligungen zusammenzurechnen)
- die Tatsache, dass allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes erstmals  
unmittelbar oder mittelbar ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder  
geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausgeübt werden kann
- die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung,  
Vermögensmasse oder Drittstaat-Gesellschaft

Diese Mitteilungen sind zusammen mit der Einkommensteuer, spätestens bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, dem Finanzamt zuzusenden. Wird die Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann ein Bußgeld verhängt werden.

zu 30. Für Vermietungs-/Verpachtungsobjekte benötigen wir sämtliche Belege.

Wir bitten um Beachtung, dass eine verbilligte Vermietung unter 66% der ortsüblichen Miete ggf. zu einem teilweisen Werbungskostenabzugsverbot führt (zwischen 50% und 60%: Totalüberschussprognose zur Prüfung der Überschusserzielungsabsicht; bei negativer Totalüberschussprognose Kürzung der Werbungskosten; unter 50% Kürzung der Werbungskosten in jedem Fall). Im Falle einer verbilligten Vermietung benötigen wir Unterlagen zur ortsüblichen Miete.

zu 31. Für Renteneinnahmen benötigen wir die Rentenbescheide.



- zu 32. Bei Versorgungsbezügen benötigen wir die Information, ob Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von steuerbegünstigten Versorgungsbezügen enthalten sind.
- zu 33. Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften fallen bei Verkauf von Gebäuden innerhalb von zehn Jahren sowie bei allen anderen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Jahres an. Sofern das Wirtschaftsgut jedoch zur Einkunftserzielung genutzt wurde, erhöht sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre.  
Wir bitten um Beachtung, dass auch die Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen oder auch privaten Kunstwerken etc. innerhalb eines Jahres zu den steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften zählt. Weiter kann der An- und Verkauf von Kryptowährungen (Bitcoins etc.) zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. Sofern Kryptowährungen gehalten werden, bitten wir um Zusendung der Unterlagen hierzu (Depotauszüge, An- und Verkäufe, Bezahlungen mit Kryptowährungen etc.).  
Auch andere ggf. steuerpflichtige Einnahmen bitten wir mitzuteilen, beispielsweise Vermietungen im Rahmen Airbnb.

